Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/04/04 KUVS-K1-406/1/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1996

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten von der Bundespolizeidirektion die Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von sechs Monaten aberkannt und erhebt der Berufungswerber dagegen Vorstellung über welche innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist nicht entschieden wurde, so ist der Unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung nach Einbringung eines Devolutionsantrages unzuständig, da in diesem Fall für die Säumnisbeschwerde entscheidungszuständig die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und nicht der Unabhängige Verwaltungssenat ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at